

BEKANNTMACHUNG

Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB Erneuter Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Scheyern „Am Südhang“

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Scheyern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2026 ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) für den Bebauungsplan Nr. 32 „Am Südhang“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde rückwirkend zum 03.12.2024 erneut als Satzung beschlossen.

Der erneute Satzungsbeschluss erfolgte wegen der Richtigstellung einer textlichen Festsetzung. Unter Punkt 10 „Schallschutztechnische Festsetzungen“ wurde das versehentlich genannte „WA 3“ in „WA 4“ geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan (schwarz gestrichelt umrandet) ersichtlich.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 02.01.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Scheyern im Rathaus, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern; Bauamt während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Scheyern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Abschließend wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Scheyern



Scheyern, den 25.03.2026

Alice Köstler-Hösl

Alice Köstler-Hösl
Zweite Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 25.03.2026

Abgenommen am _____

Unterschrift, Dienstbezeichnung